



## Beschlussvorlage

BV0006/2017

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		09.02.2017
Hauptausschuss		15.02.2017
Stadtverordnetenversammlung		22.02.2017

**Einreicher: Bürgermeister**  
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

**Betreff: Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung)**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2015 wird bestätigt.
2. Die als **Anlage 1** beigefügte Friedhofsgebührensatzung.

### Begründung:

#### I. Sachverhalt

##### 1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gem. § 6 Abs. 3 KAG sind Benutzungsgebühren spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. In Hennigsdorf erfolgen jährliche Neu- und Nachkalkulationen. Kostenüberdeckungen müssen und Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Berechnung basiert auf einer Mischkalkulation für den Waldfriedhof Hennigsdorf und für den Waldfriedhof Stolpe Süd.

##### 1.1. Nachkalkulation 2015

Bei der Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2015 wurde ein Kostendeckungsgrad von 110,43 % ermittelt. Dies bedeutet eine **Überdeckung von 10,43 % (rd. 30.000 €)**. Sofern bei der Nachkalkulation Kostenüberdeckungen festgestellt werden, **müssen** diese entsprechend § 6 Abs. 3, Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Aus diesem Grund ist die Überdeckung im Rahmen der neuen Gebührenkalkulation 2017 auszugleichen.

##### 1.2. Neukalkulation 2017

Grundlage der Neukalkulation der Friedhofsgebühren 2017 sind i.d.R. die Kosten aus dem Haushaltsansatz für das Bestattungswesen 2017. Die angesetzten Fallzahlen sind

Durchschnittswerte der Jahre 2013 bis 2015. Der Überschuss, der sich aus der Nachkalkulation 2015 ergab wurde berücksichtigt und wirkt sich kostenmindernd auf einige Gebühren aus (siehe Pkt. 2).

Die Ergebnisse der Gebührenneukalkulation 2017 sind in der **Anlage 2** im Verhältnis zu den bisherigen Friedhofsgebühren 2016 dargestellt.

## **2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Friedhofsgebühren 2016 zu 2017**

### **2.1. Veränderungen bei den einzelnen Gebührensätzen**

#### (A) Gebühren für Grabstätten

Die neukalkulierten Gebühren 2017 für die Überlassung der Grabstätten (A1 bis A8) steigen durchschnittlich um rd. 0,9 %. Im Gegensatz zu den übrigen Positionen der Gebührengruppe A beinhalten die Positionen A1 (Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre) und A2 (Überlassung einer Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenzubettung) neben der Überlassung der Reihengrabstelle auch die Pflege durch den Friedhof. Auf Grund dieser Pflege, welche durch die Firma Stadtservice durchgeführt wird, ist hier die größte Gebührensteigerung (rd. 1,2 %) zu verzeichnen.

Insgesamt gebührendämpfend wirkt sich wie auch schon bei der Kalkulation 2016 aus, dass die Außenanlagen des Friedhofes (30% der Gesamtfläche werden nicht für Bestattungen genutzt) als Parkanlage gewertet werden. 30% der auf den entsprechenden Kostenstellen anfallenden Kosten werden durch das Budget „Park- und öffentliche Grünflächen“ finanziert und deshalb bei der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.

#### (B) Bestattungsgebühren

Die neukalkulierten Gebühren B1 bis B4 sind aufgrund des kostendämpfenden Überschusses in dieser Gebührengruppe aus der Nachkalkulation 2015 um durchschnittlich rd. 4,2 % gesunken. Ohne Berücksichtigung der Überdeckung hätte der seit 2016 veränderte Arbeitszeitaufwand und die gestiegenen Material- und Personalkosten der Firma Stadtservice hätten zu einer Gebührenerhöhung und nicht zur Senkung der Gebühren geführt.

#### (C) Verwaltungsgebühren

In der Gebührengruppe C ist eine Reduzierung von durchschnittlich rd. 8,6 % zu verzeichnen. Aufgrund aktueller Rechtsauffassung wurden die tatsächlichen Personalkosten und nicht wie bisher üblich die Personalkosten gemäß aktueller KGSt-Berichte (Kosten eines Arbeitsplatzes) zur Kalkulation herangezogen.

#### (D) Sonstige Gebühren

Auch hier wirkt sich der Überschuss aus der Nachkalkulation 2015 kostendämpfend auf die Gebühren D1 (Benutzung der Feierhalle), D4 (Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage – UGA), D5 (Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage -Urnenhain) und D12 bis D16 (die Pflege von Rasenwahlgrabstätten) aus. Auch in dieser Gebührengruppe hätten der veränderte Arbeitszeitaufwand und die gestiegenen Material- und Personalkosten der Firma Stadtservice ansonsten zu einer stärkeren Gebührenerhöhung bzw. nicht zur Reduzierung der Gebühren geführt.

### **2.2. Auswirkungen der Gebührenveränderungen auf typische Bestattungsvorgänge**

Entsprechend der **Anlage 2** weist die aktuelle Gebührenkalkulation bei einer Vielzahl von Einzelgebühren sowohl Reduzierungen als auch Steigerungen auf. Um die tatsächlichen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger besser einordnen zu können ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Bestattungsvorgang in der Regel eine Vielzahl von Einzelgebührentatbeständen umfasst, sich somit ein Gebührenbescheid für einen Bestattungsvorgang aus einer Vielzahl von Teilgebühren zusammensetzt (von rd. 400 Bescheiden für Bestattungen im Jahr 2016 bezogen sich lediglich 7 auf Einzelgebühren). Daher wurde die tatsächliche Wirkung der Gebührenneukalkulation für ausgewählte, häufig nachgefragte

Fallkombinationen (**Anlage 3**) ermittelt.

Trotz Steigerung einzelner Gebührentatbestände kann festgestellt werden, dass sich die Gesamtkosten für Bestattungen (Fallbeispiele 1 bis 4) im Mittel um rd. 7% reduzieren. Bei Rasengräbern mit Pflegevereinbarung (Fallbeispiele 5 und 6) erhöhen sich die Kosten um rd. 3%, wobei hierbei zu berücksichtigen ist, dass sich die Beispielrechnung auf eine Pflegevereinbarung über 5 Jahre bezieht.

### 3. Änderungen der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet.

#### 3.1. Redaktionelle Änderungen

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel.

#### 3.2. Inhaltliche Änderungen

Die Gebührensätze wurden entsprechend der Neukalkulation 2016 verändert. Weitere inhaltliche Änderungen erfolgten nicht.

## II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0016/2016 vom 24.02.2016 - Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

### III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung:  Zuschüsse (Z)  Investitionen (I)  
 Erträge (E)  Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2017	2018	2019	2020
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2017	2018	2019	2020
55301.431101	E	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
55301.432101	E	195.000,00 €	195.000,00 €	195.000,00 €	195.000,00 €

Deckung:  planmäßig  überplanmäßig  außerplanmäßig

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehreinzahlungen | <input type="checkbox"/> Mindereinzahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehrerträge      | <input type="checkbox"/> Mindererträge      |
| <input type="checkbox"/> Mehrauszahlungen | <input type="checkbox"/> Minderauszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwendungen | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen |

**Anlagen:**

Anlage 1 Friedhofsgebührensatzung

Anlage 2 Vergleich der Friedhofsgebühren 2016 zu 2017

Anlage 3 Vergleich Gebühren typischer Bestattungsvorgänge 2016 zu 2017

Hennigsdorf, 25.01.2017

---

Bürgermeister